

Entsprechenserklärung der MyHammer Holding AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gem. § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex gem. der Entsprechenserklärung aus November 2019 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird (die nachbenannten Ziffern sind die des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019):

Ausschüsse des Aufsichtsrats (D.2 – D.5)

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Dass die Einrichtung von Ausschüssen bei dieser Mitgliederzahl bereits zu einer höheren Effizienz führt, erscheint fraglich, da jedem Ausschuss wenigstens drei Mitglieder angehören sollten. Auch die geringe Komplexität des Geschäfts des Konzerns machen die Einrichtung eines Prüfungsausschusses bzw. anderer Ausschüsse aus Sicht des Aufsichtsrates derzeit nicht erforderlich, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen nach wie vor ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können.

Transparenz und externe Berichterstattung (F.2)

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass der Halbjahresfinanzbericht spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist. In Bezug auf den Halbjahresfinanzbericht wird sich die Gesellschaft aus organisatorischen Gründen auch künftig an der gesetzlichen Frist orientieren.

Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder (G.10, G.11)

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus der einjährigen variablen Vergütung und einer mehrjährigen variablen Vergütung. Die Bemessung der mehrjährigen variablen Vergütung erfolgt anhand operativer und finanzieller Leistungskriterien bzw. Kennzahlen. Eine Gewährung in Aktien oder aber eine aktienbasierte Ermittlung von Erfolgszielen erfolgt bisher nicht, denn zum einen geht der Aufsichtsrat davon aus, dass sich in der derzeitigen Phase des Unternehmens eine nachhaltige Entwicklung besser durch die gewählten, also durch aktienbasierte, Erfolgsziele fördern lässt. Zum anderen ist der Handel in Aktien der MyHammer Holding AG relativ markteng. Für die mehrjährige variable Vergütung sind derzeit Betrachtungszeiträume von jeweils zwei Jahren und nicht von vier Jahren vorgesehen, da so dem Geschäftsmodell von MyHammer unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit sowie unter Einbeziehung von Innovationszyklen und Branchendynamik besser entsprochen werden kann.

Ein vor Bekanntgabe des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 geschlossener Vorstandsvertrag sieht keine diskretionären Elemente im Rahmen der variablen Vergütung im Sinne der Empfehlung G.11 Satz 1 vor und auch keine Clawback-Klausel im Sinne von G.11 Satz 2. Bei künftigen Neuabschlüssen soll eine Berücksichtigung dieser Empfehlungen erfolgen.

Vergütung des Aufsichtsrats (G.17)

Die feste Vergütung differenziert zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern, berücksichtigt aber nicht den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist unter Berücksichtigung der Arbeitsweise im Gremium weiterhin der Auffassung, dass keine gesteigerten Anforderungen an den stellvertretenden Vorsitz bestehen, die hinsichtlich der Vergütung eine Differenzierung erfordern.

Berlin, im Dezember 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand